Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2584

15. 02. 79

Sachgebiet 32

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens
– Drucksachen 8/1567, 8/2535, 8/2568 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 51 werden in § 76 Abs. 1 Satz 2 die Worte „einem Monat" durch die Worte „zwei Wochen" ersetzt.
2. In Artikel 1 Nr. 68 werden in § 96 a Abs. 1 Satz 2 die Worte „einem Monat" durch die Worte „zwei Wochen" ersetzt.

Bonn, den 15. Februar 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion
Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ist die Berufungsfrist entgegen der Fassung des Regierungsentwurfs wieder auf zwei Wochen festgelegt worden.

Dementsprechend muß auch die Frist für den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision bzw. der Sprungrechtsbeschwerde auf zwei Wochen festgelegt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51